



küssnacht

Gesundheitsnetz

Stand [Datum Inkrafttreten]

---

## **Organisationsreglement der Gesundheitsnetz Küssnacht AG**

vom [Datum Genehmigung durch VR]

(Organisationsreglement GNK AG)

**Information zuhanden Urnenabstimmung vom 18. Juni 2023**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. GRUNDSÄTZE</b> .....	<b>4</b>
Allgemeines .....	4
<b>II. DER VERWALTUNGSRAT</b> .....	<b>4</b>
Grundsatz .....	4
Konstituierung .....	4
Ausschüsse des Verwaltungsrats.....	4
Verwaltungsratssitzungen .....	5
Beschlüsse des VR.....	5
Protokoll.....	5
<b>III. RECHTE DES VERWALTUNGSRATS</b> .....	<b>6</b>
Einsichts- und Auskunftsrecht .....	6
Medienverkehr .....	6
Berichterstattung.....	6
<b>IV. PFLICHTEN DES VERWALTUNGSRATS</b> .....	<b>6</b>
Sorgfalts- und Treuepflicht .....	6
Konkurrenzverbot.....	7
Auskunftsrecht Dritter.....	7
Aufgaben und Kompetenzen.....	7
<b>V. DIE GESCHÄFTSLEITUNG</b> .....	<b>8</b>
Grundsatz .....	8
Zusammensetzung.....	8
Wahl der Geschäftsleitung .....	8
Aufgaben und Kompetenzen.....	8
Geheimhaltung, Aktenrückgabe .....	8
Entschädigung .....	8
<b>VI. ADMINISTRATIVE REGELUNGEN</b> .....	<b>9</b>
Zeichnungsberechtigung .....	9
Weitere Reglemente .....	9
<b>VII. AUSSTAND</b> .....	<b>9</b>
Ausstandspflicht.....	9
<b>VIII. TREUEPFLICHT, VERTRAULICHKEIT</b> .....	<b>9</b>
Treuepflicht und Vertraulichkeit.....	9
<b>IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>9</b>
Inkrafttreten.....	9

Ausführungsbestimmungen.....	10
Überarbeitung, Änderungen und Anpassungen.....	10

ENTWURF

## I. GRUNDSÄTZE

Allgemeines

Art. 1

<sup>1</sup> Die Geschäfte der Gesellschaft werden nach Massgabe des schweizerischen Rechts, der Statuten der Gesellschaft und diesem Organisationsreglement geführt.

<sup>2</sup> Dieses Reglement wird gestützt auf die Statuten der GNK AG erlassen. Es regelt die Konstituierung, Beschlussfassung sowie die Aufgaben und Befugnisse der folgenden Organe:

- a) Verwaltungsrat (VR)
- b) Ausschüsse
- c) Geschäftsleitung (GL)

## II. DER VERWALTUNGSRAT

Grundsatz

Art. 2

Der VR ist das oberste geschäftsleitende Organ der Gesellschaft. Er kann nach Massgabe dieses Reglements einen Teil seiner Aufgaben und Kompetenzen vollumfänglich oder teilweise an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten etwas anderes vorsehen.

Konstituierung

Art. 3

<sup>1</sup> Der VR konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

<sup>2</sup> Nachdem an der Generalversammlung (GV) die VR-Wahlen sowie die Wahl des Präsidiums stattgefunden haben, bestimmt der VR in der ersten Sitzung nach der entsprechenden GV aus seiner Mitte das Vizepräsidium sowie eine Sekretärin oder einen Sekretär. Die Sekretärin oder der Sekretär muss weder dem VR angehören noch Aktionärin oder Aktionär sein.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer des Präsidiums und des Vizepräsidiums fällt mit der Amtsdauer als Mitglied des VR zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Ausschüsse des  
Verwaltungsrats

Art. 4

<sup>1</sup> Der VR kann Ausschüsse bilden.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des VR darf nicht gleichzeitig einen Ausschuss präsidieren.

<sup>3</sup> Die Ausschüsse haben in erster Linie vorberatende Funktion. Sie sollen insbesondere mithelfen, die VR-Sitzungen effizienter zu gestalten und rasche, fundierte Entscheidungen zu treffen.

<sup>4</sup> Für jeden Ausschuss hat der VR ein separates Reglement zu erlassen. Das VR-Sekretariat hat auch an den Sitzungen der Ausschüsse das Protokoll zu führen. Diese Protokolle sind allen Mitgliedern des VR zuzustellen.

Verwaltungsrats-  
sitzungen Art. 5

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen des VR ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber sechs Mal jährlich. Im Falle der Verhinderung des Präsidiums erfolgt die Einberufung durch das Vizepräsidium oder eines anderen Mitglieds des VR. Jedes Mitglied des VR ist berechtigt, die unverzügliche Einberufung unter Angabe des Zwecks zu verlangen.

<sup>2</sup> Die Traktanden sind bei der Einberufung bekanntzugeben, gleichzeitig werden die notwendigen Unterlagen zugestellt. Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des VR anwesend sind.

<sup>3</sup> Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Werktage vor dem Sitzungstag. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

<sup>4</sup> Das Präsidium oder im Fall dessen Verhinderung das Vizepräsidium oder ein anderes Mitglied des VR führt den Vorsitz.

<sup>5</sup> Die oder der Vorsitzende der Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den VR-Sitzungen teil. Die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung können an die Sitzung des VR eingeladen werden. Sie nehmen ebenfalls mit beratender Stimme teil.

Beschlüsse des  
VR Art. 6

<sup>1</sup> Der VR ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder via Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind.

<sup>2</sup> Der VR fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die resp. der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg oder in dringenden Fällen telefonisch mit nachträglicher schriftlicher Bestätigung gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange innert zehn Tagen seit Erhalt des entsprechenden Antrags schriftlich die Beratung an einer Sitzung.

<sup>4</sup> Für Zirkulationsbeschlüsse ist Einstimmigkeit aller Mitglieder des VR betreffend Zustimmung zum Zirkulationsverfahren, jedoch nur ein Mehrheitsbeschluss zum Entscheid selbst nötig.

Protokoll Art. 7

<sup>1</sup> Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidium und vom Sekretariat zu unterzeichnen ist. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des VR aufzunehmen.

<sup>2</sup> Die Protokolle sind zu nummerieren und sollen in der Regel für jedes Traktandum enthalten:

- a) Ausgangssituation bzw. bereits vorhandene Entscheidungsgrundlagen und allenfalls gestellte Anträge;
- b) Besprechung und gegebenenfalls Gegenanträge;
- c) Beschluss mit Angabe der Stimmverhältnisse, namentlicher Nennung von Gegenstimmen und Enthaltungen sowie Festlegung des Vollzugs von Beschlüssen;

<sup>3</sup> Die Protokolle sind vom VR jeweils an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

### III. RECHTE DES VERWALTUNGSRATS

Einsichts- und  
Auskunftsrecht

Art. 8

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des VR kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

<sup>2</sup> An den Sitzungen sind alle Mitglieder des VR sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

<sup>3</sup> Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidiums, auch über einzelne Geschäfte Auskunft verlangen.

<sup>4</sup> Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidium beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

<sup>5</sup> Weist das Präsidium ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsichtnahme ab, so entscheidet der VR.

<sup>6</sup> Regelungen oder Beschlüsse des VR, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Medienverkehr

Art. 9

Der VR legt fest, welche Personen berechtigt sind, gegenüber Medien (zum Beispiel Presse, Radio, TV, Social Media) Auskunft zu erteilen, und nach welchen Richtlinien die Auskünfte zu geben sind. Der VR ist insbesondere auch berechtigt, einzelne seiner Mitglieder für die Regelung des Medienverkehrs zu bezeichnen.

Berichterstattung

Art. 10

Der VR ist von der GL über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigeren Geschäftsvorfälle zu orientieren. Ausserordentliche Vorgänge sind dem VR auf dem Zirkulationsweg unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Der VR informiert anschliessend zeitnah die Eigentümerschaft.

### IV. PFLICHTEN DES VERWALTUNGSRATS

Sorgfalts- und  
Treuepflicht

Art. 11

Die Mitglieder des VR erfüllen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt und wahren die Interessen der Gesellschaft sowie der Eigentümerschaft in guten Treuen.

Konkurrenzverbot

Art. 12

Der VR darf sich weder direkt noch indirekt an einer anderen juristischen Person oder Einzel-firma, die zugunsten der Bevölkerung der Gemeinde Küsnacht Leistungen in Konkurrenz zur Gesellschaft erbringt oder erbringen will, beteiligen noch in ihrer Leitung tätig sein.

Auskunftsrecht  
Dritter

Art. 13

Wird von Aktionären oder Gesellschaftsgläubigern ein schutzwürdiges Interesse geltend gemacht, so orientiert der VR auf Anfrage hin schriftlich über die Organisation der Geschäftsführung. In der Regel wird dabei das Organigramm ausgehändigt.

Aufgaben und  
Kompetenzen

Art. 14

<sup>1</sup> Der VR delegiert die Geschäftsführung vollumfänglich an die GL, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen.

<sup>2</sup> Der VR übt die Oberleitung und die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik und lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig orientieren.

<sup>3</sup> Insbesondere kommen dem VR folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; dazu sind auch die Festlegung der Unternehmensziele und die Bestimmung der Mittel zur Erreichung derselben zu zählen;
- b) die Festlegung der Organisation und die Gestaltung der entsprechenden Organigramme;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
- d) die Ernennung und die Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen und die Regelung der Zeichnungsberechtigung; die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- e) die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- f) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

<sup>4</sup> Der VR ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ der Gesellschaft durch Gesetz, Statuten oder Reglemente vorbehalten oder übertragen sind. Die Einzelheiten gehen aus dem als Anhang zu diesem Reglement beigefügten Funktionendiagramm hervor, welches der VR bei Bedarf anpassen kann.

<sup>5</sup> Der VR kann delegierte Aufgaben jederzeit wieder punktuell oder dauerhaft in eigener Kompetenz übernehmen.

## V. DIE GESCHÄFTSLEITUNG

Grundsatz	Art. 15
	<p><sup>1</sup> Die Geschäftsleitung wird durch Kaderangestellte der Gesellschaft nach Massgabe der folgenden Bestimmungen ausgeübt.</p> <p><sup>2</sup> Eine Auslagerung der Geschäftsleitung an externe Mandatsträger oder juristische Personen ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Auslagerung ist zu befristen.</p>
Zusammensetzung	Art. 16
	<p>Die Geschäftsleitung (GL) besteht mindestens aus einer oder einem Vorsitzenden der Geschäftsleitung, einer oder einem Leiterin resp. Leiter Finanzen und einer oder einem Leiterin resp. Leiter Fachbereiche. Es können aber auch weitere GL-Mitglieder gewählt werden.</p>
Wahl der Geschäftsleitung	Art. 17
	<p><sup>1</sup> Die GL wird vom VR gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Wahl von Mitgliedern der GL hat die oder der Vorsitzende der GL ein Antragsrecht.</p>
Aufgaben und Kompetenzen	Art. 18
	<p>Aufgaben und Kompetenzen der GL ergeben sich aus dem Funktionendiagramm sowie den Finanzkompetenzen, die als Anhang diesem Reglement beigefügt sind.</p>
Geheimhaltung, Aktenrückgabe	Art. 19
	<p><sup>1</sup> Die GL ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.</p> <p><sup>2</sup> Sämtliche im Zusammenhang mit der Gesellschaft stehenden Akten sind bei Amtsende zurückzugeben.</p>
Entschädigung	Art. 20
	<p>Die Entschädigung der GL wird vom VR in separaten Arbeitsverträgen geregelt.</p>



## **VI. ADMINISTRATIVE REGELUNGEN**

Zeichnungsbe-  
rechtigung

Art. 21

<sup>1</sup> Das Präsidium und die vom VR bestimmten Mitglieder des VR sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

<sup>2</sup> Im Übrigen regelt und erteilt der VR die Zeichnungsberechtigung, wobei ausschliesslich die Zeichnung kollektiv zu zweien vorzusehen ist.

Weitere  
Reglemente

Art. 22

Der Verwaltungsrat kann jederzeit weitere Reglemente erlassen. Bei allen Reglementen ist das Datum der Inkraftsetzung anzugeben und sie sind vom VR-Präsidium und vom VR-Sekretariat zu unterzeichnen.

## **VII. AUSSTAND**

Ausstandspflicht

Art. 23

<sup>1</sup> Alle Organe der Gesellschaft haben allfällige Interessenkonflikte, insbesondere Geschäfte, die sie selbst oder nahestehende natürliche oder juristische Personen betreffen, umgehend dem VR-Präsidium offenzulegen. Der Gesamtverwaltungsrat hat zu entscheiden, ob ein Ausstandsgrund gegeben ist.

<sup>2</sup> Im Falle eines Ausstandsgrundes darf der bzw. die Betroffene weder bei der Diskussion noch bei der Abstimmung anwesend sein.

## **VIII. TREUEPFLICHT, VERTRAULICHKEIT**

Treuepflicht und  
Vertraulichkeit

Art. 24

Die Mitglieder aller Organe haben Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren über Wahrnehmungen während und im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit; sie haben die ihnen zukommenden Akten vertraulich zu behandeln und sie spätestens beim Ausscheiden aus der Gesellschaft der Geschäftsleitung zurückzugeben.

## **IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Inkrafttreten

Art. 25

Dieses Reglement tritt auf Beschluss des VR vom [Datum] per sofort in Kraft.

Ausführungsbestimmungen

Art. 26

Der VR und die GL können zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieses Reglements erlassen.

Überarbeitung, Änderungen und Anpassungen

Art. 27

<sup>1</sup> Dieses Reglement inkl. Anhänge ist jedes Jahr an der ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

<sup>2</sup> Der VR kann das Reglement oder dessen Anhänge jederzeit abändern.

Küsnacht, [Datum]

Die Präsidentin / der Präsident des  
Verwaltungsrats

Die Sekretärin / der Sekretär des  
Verwaltungsrats

---

---

Anhänge: (sind noch zu erarbeiten)

- Anhang 1: Organigramm
- Anhang 2: Funktionendiagramm
- Anhang 3: Finanzkompetenzen